Gemeinde Hagnau am Bodensee

Landkreis Bodenseekreis

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße“, Hagnau am Bodensee

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau am Bodensee am 03. Februar 2026 folgende Veränderungssperre als Satzung, nachdem ebenso am 03. Februar 2026 der Aufstellungsbeschluss für oben genannten Bebauungsplan gefasst wurde:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße“ und umfasst die Grundstücke, Flurstück-Nr. 811, 149/47, 149/28, 809, 808, 806, 149/38, 149/29, 196, 198, 207, 208, 209, 149/30, 149/31, 149/41, 149/32, 211, 213, 213/1, 214, 235, 236/4, 236/6, 236/5, 149/44, 236, 237/5, 237/6, 238, 239, 239/2, 1083, 1082, 815/2, 815/1, 1080, 1079, 817, 143, 149/43, 144, 145, 154, 153, 192, 189/1, 149/33, 188/2, 188, 187, 186/1, 184, 185, 149/40, 805/1, 805/2, 805/3, 149/39,805/49, 805/11, 805/31, 805/47, 149/37, 195, 197, 149/35, 149/42, 805 und 805/24 Teilflächen der Flst.-Nr. 200, 199 , 204, 227, 236/8, 237, 1077, 136, 155, 167 189, 183, 805/6, 805/29, 801, 238/3, 815 und 149.
Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 03.02.2026 maßgebend, Anlage 1.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO).

Ausgefertigt:

Hagnau am Bodensee, 04.02.2026

Gemeinde Hagnau a.B. Bodenseekreis

Thilo Brändle
1. Stellvertretender Bürgermeister

Hinweise für die öffentliche Bekanntmachung und über das Inkrafttreten dieser Satzung:

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre liegt im Rathaus Hagnau am Bodensee, Im Hof 5, Ortsbauamt, Zimmer 5, öffentlich aus. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Hagnau am Bodensee unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht

worden ist (§ 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 GemO geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über das Entstehen und die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen

Hagnau am Bodensee, 04.02.2026

Thilo Brändle
1. Stellvertretender Bürgermeister